

## Beschluss zu LSG Bbg 20/1

In dem Verfahren LSG Bbg 20/1

AAA

– Antragsteller –

gegen

Vorstand des Landesverbandes Brandenburg der Piratenpartei Deutschland,  
Garnstraße 36, 14482 Potsdam  
vorstand@piratenbrandenburg.de  
– Antragsgegner –

ergehen durch die Richter Ramona Harder-Jänicke, Andre Engelmann und Holger Hofmann folgende Beschlüsse:

1. Das Verfahren wird eröffnet.  
Das Verfahren wird nicht öffentlich und schriftlich geführt.  
Schriftsätze sind grundsätzlich per E-Mail zum Ticket xxx einzureichen.  
Sie sollen gleichzeitig an die jeweilige Gegenpartei adressiert werden.
2. Der Antragsgegner wird aufgefordert, innerhalb von 4 Wochen einen Vertreter zu bestimmen und zu den Vorträgen des Antragstellers Stellung zu beziehen.
3. Beide Seiten mögen innerhalb von 4 Wochen Terminvorschläge für eine Güteverhandlung (allgemein nach möglichem Wochentag und möglicher Tageszeit) unterbreiten (§ 7 Abs. 2 SGO).  
Das Landesschiedsgericht bevorzugt derzeit einen Termin im April 2020 donnerstags oder freitags gegen 19:30 Uhr auf dem Mumble-Server des Landesverbandes Brandenburg.

– Seite 1 von 2 –

---

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

**Ramona  
Harder-Jänicke**  
Richterin

**Holger  
Hofmann**  
vorsitzender Richter

**Andre  
Engelmann**  
Richter

4. Der Antragsgegner wird aufgefordert mitzuteilen, wie viele Piraten mit dem Vornamen „**BBB**“ es im Landesverband Brandenburg und insbesondere im Amtsgerichtsbezirk **YY** gibt.

(Hinweis des Landesschiedsgerichtes:

Der Amtsgerichtsbezirk **YY** umfasst die Städte und Gemeinden **### von Amts wegen geschwärzt ###** - § 2 BbgGerOrgG.)

5. Das Landesschiedsgericht beabsichtigt, die folgenden Piraten (als Mitbetroffene, nicht in ihrer jeweiligen Funktion in der Piratenpartei) dem Verfahren beizuladen (§ 10 Abs. 10 SGO):
- a) **CCC**
  - b) **DDD**
  - c) **BBB**, sofern es im Amtsgerichtsbezirk **YY** nur einen Piraten dieses Namens gibt

Die Parteien erhalten hiermit Gelegenheit, zur beabsichtigten Beiladung innerhalb von 4 Wochen Stellung zu beziehen.

6. Der Antragsgegner wird beauftragt, die unter 5. benannten Personen über die beabsichtigte Beiladung zum Verfahren in Kenntnis zu setzen und sie aufzufordern, sich mit dem Landesschiedsgericht in Verbindung zu setzen. Dabei sollen sie darauf hingewiesen werden, dass der Antragsteller Kenntnis von der von ihnen verwendeten E-Mail-Adresse erhält. Das Landesschiedsgericht rät daher dazu, sich für dieses Verfahren eine gesonderte E-Mail-Adresse zuzulegen, die jederzeit gelöscht werden kann.

## Rechtsmittelbelehrung

Die Beschlüsse sind unanfechtbar.

---

beauftragter Richter  
Holger Hofmann